URTEIL DES GERICHTSHOFES (Zweite Kammer)
7. Februar 1990 *

In der Rechtssache C-324/88,

betreffend ein dem Gerichtshof von der Cour du travail Mons gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag in dem dort anhängigen Rechtsstreit

Rosaria Vella, verw. Scaduto, und andere

gegen

Alliance nationale des mutualités chrétiennes, Brüssel,

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 und 27 der Verordnung Nr. 3 des Rates vom 25. September 1958 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. Nr. 30, S. 561), des Artikels 28 der Verordnung Nr. 4 des Rates vom 3. Dezember 1958 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (ABl. Nr. 30, S. 597) und der Artikel 1, 45 und 48 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2),

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins

(Gründe nicht wiedergegeben)

auf die ihm von der Cour du travail Mons mit Urteil vom 2. November 1988 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

* Verfahrenssprache: Französisch.

Artikel 1 Buchstabe r der Verordnung Nr. 3 und Artikel 1 Buchstabe r der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind dahin auszulegen, daß die einer Versicherungszeit gleichgestellten Zeiten allein anhand der Kriterien zu bestimmen sind, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften ergeben, nach denen diese Zeiten zurückgelegt worden sind.